

Kundmachung.

Auf Grund der im § 2 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzbischofthum Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1915, Z. W. 3197/1, den politischen Bezirksbehörden erteilten Ermächtigung, Maßnahmen zur Sicherung des Milchbedarfes zu treffen, wird beauftragt Einführung von

Milchkarten

für Kinder unter sechs Jahren bzw. für stillende Mütter an Stelle ihrer Säuglinge im Gebiete der Gemeinde Wien angeordnet:

Zur Geltendmachung des Anspruches auf Milchkarten haben sich die Wohnungsinhaber, bei welchen Kinder im Alter bis zu sechs Jahren (eigene Kinder, Kostkinder) im ständigen Aufenthalte sind, und die Untermieter (Altermieter), welche solche Kinder bei sich haben, unter Vorlage der das Alter der Kinder nachweisenden Urkunden und des polizeilichen Meldezettels, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber, bzw. Vermieter leihweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission in nachstehender Reihenfolge anzumelden:

Wohnungsinhaber bzw. Untermieter mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens

A—G am **7. Jänner 1916**

H—Q am **8. Jänner 1916**

R—Z am **10. Jänner 1916**

in der Zeit
zwischen **8 Uhr früh** und
4 Uhr nachmittags.

Für Kinderhospitäler, Säuglingsheime, Findelanstalten, Erziehungsheime u. s. w., in welchen sich Kinder unter sechs Jahren befinden, ist die Anmeldung an einem der vorgenannten Tage in der Konstriktionsamts-Abteilung des magistratischen Bezirksamtes zu erstatten.

Die Anmeldung kann auch durch einen Vertreter, der die vorgenannten Urkunden und den polizeilichen Meldezettel des Anzumeldenden vorweist, besorgt werden.

Die näheren Anordnungen über die Ausfolgung der Milchkarten, Handhabung derselben und über die Sicherstellung der gebührenden Milchmenge werden mit einer späteren Kundmachung verlautbart werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz,

am 2. Jänner 1916.